

Bericht über die außerordentliche Visitation in der Propsteipfarrei St. Ludgerus Essen-Werden

1. Zur Ausgangslage

Die Entscheidung des Bischofs von Essen, eine außerordentliche Visitation der Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden anzuordnen, erfolgte aufgrund von seit 2017 bis in den Berichtszeitraum andauernder Beschwerden im Rahmen des Pfarreientwicklungsprozesses (PEP).

Mit der am 01.05.2022 erfolgten Anordnung der außerordentlichen Visitation der Propsteipfarrei St. Ludgerus hat Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck entschieden, die seit Jahren vorgetragenen Vorwürfe der „Intransparenz“, der „mangelnden Beteiligung“, des „Machtmissbrauchs“, der „Manipulationen“ etc. gegenüber Propst Jürgen Schmidt und gegenüber den Gremien (vor allem KV, aber auch PGR) untersuchen zu lassen.

1.1 Korrespondenzordner

Die Korrespondenz zu den verschiedenen Eingaben ist im Rahmen der Visitation im sog. Korrespondenzordner zusammengefasst worden. Der Korrespondenzordner enthält nahezu ausschließlich E-Mails und einige Kopien von Briefen, die über den Postweg im Bischöflichen Generalvikariat ein- bzw. ausgegangen sind. Dieser Akten- teil hat den Umfang von 598 Blatt, also 1196 Seiten. Darunter befinden sich auch weitergeleitete, also doppelt oder mehrfach vorhandene Dokumente. Die Dokumente umfassen den Zeitraum von Beginn 2017 bis in den Berichtszeitraum.

Der ganz überwiegende Teil der Korrespondenz betrifft eine Person, ein weitaus geringerer Teil der Korrespondenz betrifft weitere fünf Personen. Zum Teil sind sie zusammen oder auch in wechselnder Zusammensetzung Absender bzw. Empfänger.

Im Folgenden lassen sich zum einen chronologisch und zum anderen nach thematischem Schwerpunkt geordnet zwei verschiedene und zum Teil sich überschneidende Konfliktfelder beschreiben.

1.1.1 Konfliktfeld A

a) 2017

Im Rahmen der Erstellung des Votums (1. und 2. Phase des Pfarreientwicklungsprozesses bis zur Abgabe des Votums) hat die Pfarrei vor den formellen Entscheidungen in den Gremien mehrere Informationsveranstaltungen durchgeführt; eine Informationsveranstaltung fand am 19.05.2017 in Christus König (mit ca. 60 Teilnehmenden) für die gesamte Pfarrei statt. Im Nachgang zu dieser Informationsveranstaltung wurde ein offener Brief an Herrn Propst Jürgen Schmidt gerichtet.

Die Informationsveranstaltung wurde des Weiteren in einer Stellungnahme eingehend kommentiert; es wurde mehr Beteiligung eingefordert, die Zukunft der Pfarrei hänge davon ab, „ob die Verantwortlichen in der Pfarrei weniger verfügen, denn mehr Beteiligung und Mitsprache“ wagen.

Bereits zu diesem Zeitpunkt gab es Presseberichterstattungen in der WAZ und NRZ, insofern die Planungen der Pfarreigremien zu den Standortentscheidungen vorab zu einer durch die Pfarrei verantworteten Bekanntgabe öffentlich gemacht wurden.

Ein Leserbrief in der WAZ (20.09.2017) kommentierte die befürchteten Kirchenschließungen: Die bisherige Informationspolitik der Pfarrei wird als „katastrophal“ bezeichnet.

Aus Sicht des Bischöflichen Generalvikariates (BGV) folgte die Pfarrei formell den Empfehlungen, die in der Arbeitshilfe „Pfarreiprozesse. Vom pastoralen Konzept zum Votum.“ vorgesehen sind. Vor der Entscheidung über das Votum führte die Pfarrei nach einer Informationsveranstaltung im Mai 2017 im September weitere vier Gemeindeversammlungen mit Präsentationen zur künftigen Entwicklung der Pfarrei durch.

Zwischenzeitlich erging (04.08.2017) eine Antwort aus dem BGV auf ein eingegangenes Beschwerdeschreiben vom 01.08.2017, in dem die Prozessführung des PEP in der Pfarrei beanstandet und die Durchführung einer Pfarrversammlung entsprechend der PGR-Satzung gefordert wurde.

Im gleichen Zeitraum erfolgten darüber hinaus mehrere Telefonate zu dieser Angelegenheit zwischen einem Beschwerdeführer und dem BGV.

In der Antwort des BGV wurde auf den Prozessverlauf und die Informationsveranstaltungen in der Pfarrei verwiesen und auf den laufenden Prozess und die Beteiligungsmöglichkeiten auf der Ebene der Pfarrei hingewiesen.

Aufgrund einer erneuten Eingabe zu diesem Vorgang mit Datum vom 05.09.2017 erhielt der Beschwerdeführer die Mitteilung aus dem BGV, dass die rechtliche Auskunft zum Thema Pfarrversammlung „in der Sache abschließend“ sei.

Zwischenzeitlich wurde ein umfassender Fragenkatalog einer eigeninitiativ gebildeten „Arbeitsgruppe Christus König“ an Propst Schmidt übermittelt.

Am 20.07.2017 ging ein Beschwerdeschreiben von zwei Personen zum Pfarreientwicklungsprozess in St. Ludgerus bei Bischof Dr. Overbeck ein.

Das Schreiben beanstandete, dass ca. 65 Pfarreimitglieder eine Pfarrversammlung beantragt hätten, diesem Antrag jedoch nicht stattgegeben worden sei. Die zuvor durchgeführte Informationsveranstaltung zum Stand der Arbeiten am Votum wurde als unzureichend betrachtet.

Am 28.09.2017 erschien in der WAZ ein Beitrag „Beim Pfarreientwicklungsprozess gibt es auch Unzufriedene“. Darin artikulierte sich der Protest von Mitgliedern der Gemeinde Christus König in Essen-Haarzopf angesichts der drohenden Aufgabe des Kirchengebäudes dort.

Am 12.10.2017 fand ein Gespräch mit zwei Beschwerdeführern im BGV statt. Da die Beschwerden über den PEP und die Transparenz der Erarbeitungs- und Entscheidungsprozesse auch nach der schriftlichen Antwort auf die Beschwerde weiter aufrechterhalten wurden, hielt man es seitens des BGV für sinnvoll, nunmehr ein gemeinsames Klärungsgespräch zu führen. Dieses Angebot wurde von den beiden Be-

schwerdeführern angenommen. Neben den Beschwerdeführern nahmen der Propst und ein Mitglied des Kirchenvorstandes (KV) an dem Gespräch teil. Das Gespräch endete ohne konkretes Ergebnis.

Der gesamte PEP in St. Ludgerus wurde in diesem Rahmen als „intransparent“ bezeichnet, die Unterscheidung zwischen Beratung, Beteiligung und Entscheidung (durch die mandatierten Gremien) in Frage gestellt und im Wesentlichen bezweifelt. Nachdem ausdrücklich vereinbart wurde, kein Protokoll dieses Gespräches anzufertigen, wurde seitens der Beschwerdeführer wenige Tage später ein solches vorgelegt. Über den Inhalt konnte zwischen den Beschwerdeführern und dem BGV keine Einigung erzielt werden. Das von den Beschwerdeführern angefertigte Protokoll wurde ohne Zustimmung der übrigen Beteiligten anderen zur Kenntnis gegeben.

Dem Vernehmen nach wurde im BGV bekannt, dass Herr Oberbürgermeister Kufen von einem Beschwerdeführer nach Christus König eingeladen worden sei, mit der Absicht, diesen dafür zu gewinnen, eine Unterschutzstellung der Kirche zu initiieren.

Auf eine erneute Eingabe vom 18.10.2017 wurde seitens des BGV am 26.10.2017 die Antwort gegeben, dass es nicht gelungen sei, Differenzen auszuräumen und unterschiedliche Sichtweisen somit bestehen blieben. Hinsichtlich der Weiterführung des PEP solle das Votum abgewartet werden, das nach Eingang im BGV und vor der Zustellung an den Bischof geprüft werde.

Im Neuen Ruhrwort erschien am 17.11.2017 in diesem Zusammenhang ein Leserbrief.

Am 07.12.2017 erfolgte telefonisch erstmals die Anfrage im BGV eines der Beschwerdeführer, wie aufgrund einer Beschwerde hinsichtlich der Führung von Amtsgeschäften eines Geistlichen vorzugehen sei.

b) 2018

Mit Datum vom 22.03.2018 ging ein weiterer Beschwerdebrief über den PEP in St. Ludgerus von 23 Unterzeichnern aus der Gemeinde Christus König bei Bischof Dr. Overbeck ein.

In der Sache wurden die zuvor vorgetragenen Beschwerden erneut dargelegt und dem BGV Befangenheit vorgeworfen, da sich einer der korrespondenzführenden Mitarbeiter des BGV mit Propst Schmidt duzt. Im Übrigen sei eine Beschwerde an das Erzbischöfliche Offizialat Köln weitergeleitet worden.

Mit Datum vom 12.04.2018 antwortete der Generalvikar auf das Schreiben vom 22.03.2018. Darin wurde ausgeführt, dass der offenkundig bestehende Dissens nicht aufhebbar erscheine. Anlass, das Zustandekommen und die Inhalte des Votums zum PEP in Zweifel zu ziehen, bestehe aus Sicht des BGV nicht, wobei nicht in Zweifel gezogen werde, dass die mit dem Votum verbundenen Entscheidungen sowie deren Auswirkungen nicht von allen Gläubigen in der Pfarrei in gleicher Weise bewertet werden.

Mit Datum vom 04.04.2018 wurden seitens eines Beschwerdeführers Verletzungen der Satzung für Pfarrgemeinderäte moniert. Diese Eingabe wurde mit E-Mail am 09.04.2018 seitens des BGV beantwortet.

Mit Datum vom 04.07.2018 antwortete das BGV auf eine „förmliche Beschwerde zweier Personen über den Ausschluss von einer Gemeinderats(GR)-Sitzung Christus König“ vom 14.04.2018. In diesem Zusammenhang wurde seitens des BGV u. a. festgestellt, dass ein „Antragsrecht Dritter auf Einberufung einer Gemeindeversammlung“ nicht bestehe. Darüber hinaus wurden seitens des BGV dem GR Empfehlungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung von als nicht-öffentlich zu führenden Tagesordnungspunkten gegeben.

Mit Datum vom 30.07.2018 übermittelten die Beschwerdeführer ihre Erwiderung zu der Antwort vom 04.07.2018 und bezeichneten diese als „nicht angemessene, fehlerhafte und in sich widersprüchliche Beurteilung.“ Die Antwort demonstrierte, wie

„die Amtskirche Machtinstrumente in Stellung bringt und sich gegen Kritik abschirmt.“

In einer E-Mail vom 19.10.2018 monierten zwei Beschwerdeführer, dass ihnen die Empfehlung an den GR Christus König nicht zugänglich gemacht worden sei.

Am 05.04.2018 wandte sich ein Beschwerdeführer erneut brieflich an Bischof Dr. Overbeck; er beklagte sich u. a. über die mangelnde Transparenz des PEP in St. Ludgerus, die fehlende Rechenschaft über den Haushalt und die Vermögenssituation der Pfarrei, die für Kirchensteuerzahler nicht akzeptabel sei.

Am 12.04.2018 antwortete der Generalvikar auf diesen Brief und stellte erneut fest, dass es hinsichtlich des PEP einen nicht aufzulösenden Dissens gebe.

c) 2019

Am 16.11.2019 wandte sich ein Beschwerdeführer erneut an den Generalvikar mit dem Betreff „Marginalisierung der Transparenz und der Beteiligung der Gemeinden am PEP“. Wiederum wurde die „mangelnde Beteiligung“ der Gemeinden an den Beratungs- und Entscheidungsprozessen im PEP beklagt. Es wurde außerdem angekündigt, den „Vorgang durch die Presse publik zu machen“.

Am 28.11.2019 erhielt der Beschwerdeführer seitens des BGV eine Eingangsbestätigung auf seine E-Mail vom 16.11.2019, worin auf das Schreiben des Generalvikars vom 12.04.2018 verwiesen wurde.

Daraufhin ging seitens des Beschwerdeführers am 31.12.2019 beim BGV eine umfangreiche Antwort ein, die über eine Eingangsbestätigung hinaus keine weitere Stellungnahme auslöste.

d) 2020

Am 20.02.2020 erinnerte der Beschwerdeführer, dass er noch keine Antwort auf seine Nachricht vom 31.12.2019 erhalten habe; dies sei „unprofessionell und zugleich auch unhöflich“. Mit einer Eingangsbestätigung vom 25.02.2020 wurde sei-

tens des BGV mitgeteilt, dass man zum Sachverhalt keine weitere Stellungnahme in Aussicht stelle.

Am 14.05.2020 teilte ein Beschwerdeführer mit, dass er bereit sei, die „weitere Bearbeitung einzustellen“ und auf die Zustellung eines förmlichen Bescheides zu verzichten, „damit auch involvierte Betroffene nicht mehr belastet werden“.

Am 29.05.2020 wandte sich der Beschwerdeführer erneut an das BGV und teilte mit, dass die Informationen im PEP der Pfarrei St. Ludgerus „unzureichend“ seien.

Am 09.06.2020 wandte sich der Beschwerdeführer erneut an das BGV mit dem Ersuchen, eine Eingangsbestätigung seiner Eingabe vom 14.05.2020 zu erhalten und kündigte an, den PEP in St. Ludgerus nun auch „literarisch“ in Form einer „Novelle“ verarbeiten zu wollen.

Am 08.06.2020 fragte einer der Beschwerdeführer telefonisch im BGV nach Rechtsauskunft über die Rechtmäßigkeit nicht-öffentlicher KV-Sitzungen und erhielt in diesem Gespräch rechtliche Auskunft.

Am 17.06.2020 erhielt der Beschwerdeführer seitens des BGV den Hinweis, dass die Fortsetzung der Korrespondenz nicht zielführend sei.

Am 23.06.2020 wandte sich der Beschwerdeführer mit zwei weiteren Personen an das BGV mit der Aufforderung, die Beschwerde über die Intransparenz des PEP vom 29.05.2020 zu beantworten.

Am 29.06.2020 antwortete der Generalvikar dem Beschwerdeführer, dass eine weitere Bearbeitung der Beschwerde nicht in Aussicht gestellt werden könne, da man sich in der Sache umfassend ausgetauscht habe.

Am 10.08.2020 wandte sich der Beschwerdeführer mit zwei E-Mail-Anfragen an das Bistum Rottenburg Stuttgart; von dort erhielt er die Antwort, dass man sich zu Vorgängen in einer anderen Diözese nicht äußern wolle. Weiterhin wandte sich der Beschwerdeführer auch an die Deutsche Bischofskonferenz/Verband der Diözesen Deutschlands (E-Mail vom 10.07.2020). Unter Bezugnahme darauf richtete der Beschwerdeführer wiederum eine Anfrage an das BGV (E-Mail vom 16.07.2020).

Am 10.09.2020 wandte sich der Beschwerdeführer erneut unter Bezugnahme auf die Antwort des Generalvikars vom 22.06.2020 an diesen und wies darauf hin, dass inzwischen über andere Sachverhalte, als die vom Generalvikar behandelte Thematik, verhandelt würde.

Am 29.09.2020 schrieb der Beschwerdeführer die Gremien der Pfarrei an; er spricht davon, dass viele Vorsitzende und Haupt- und Nebenamtliche in der Pfarrei „in exponierter Funktion“ ihr Amt niederlegen aus persönlichen und/oder beruflichen Gründen; die Personen hätten durch „Verletzungen durch „Pfarrei/Pfarrer“ „zermürbt“ aufgegeben.

e) 2021

Am 03.03.2021 schrieb der Beschwerdeführer an das BGV, dass seine früheren E-Mails (29.05.2020, 22.06.2020, 10.09.2020, 13.01.2021) noch nicht beantwortet seien. Wiederum beklagt er die „von Herrn Propst Schmidt betriebene und von Ihnen durch Protokollaussagen dokumentierte Praxis der Nichtöffentlichkeit und Geheimhaltung in Gremien und Gemeinden“, die „durch bistumsspezifische (kirchen-)rechtliche Regelungen abgedeckt sind.“

Am 17.03.2021 schrieb der Beschwerdeführer, dass die Bearbeitung seiner Eingaben durch den bereits erwähnten Mitarbeiter, der Propst Schmidt duze, zu unterlassen sei.

Am 08.04.2021 übermittelte einer der Beschwerdeführer per E-Mail eine Beurteilung der (coronabedingt) digitalen Pfarrversammlung vom 24./25.03.2021 an das BGV. Er schlussfolgert, dass die Pfarrei nach der Konzeption „einer Projektgruppe“ für zwei Bauprojekte vor einer Schuldenaufnahme von ca. 15 Mio. Euro stehe.

Der E-Mail sind zwei weitere vom Beschwerdeführer erstellte Dateien angehängt: Eine ausführliche Kommentierung der Haushaltsplanung St. Ludgerus 2021 sowie eine Kommentierung der vorläufigen Planungsperspektiven für die Projekte „Domstuben“ und „St. Markus, Essen-Bredeney“.

Am 23.08.2021 übermittelte einer der Beschwerdeführer an Propst Schmidt eine Stellungnahme zu den auf der Homepage der Pfarrei veröffentlichten „FAQs“. Er ersucht ebenfalls um Veröffentlichung seiner Stellungnahme auf der Homepage der Pfarrei. Er kündigt zugleich an, seine Stellungnahme an die am PEP Interessierten selbst weiter zu verbreiten, sollten die Verantwortlichen seiner Bitte nicht nachkommen.

Am 13.10.2021 wies einer der Beschwerdeführer auf das Haushaltsdefizit 2021 in der Pfarrei hin, woraufhin am selben Tag die Antwort seitens des BGV erfolgte: Bilanzuell werde ein positives Ergebnis der Pfarrei St. Ludgerus ausgewiesen; ein Haushaltsdefizit wird bestätigt. An Lösungen werde mit der Pfarrei zusammengearbeitet.

Im Oktober erlangte das BGV Kenntnis über einen bei Amazon vertriebenen Roman. Inhalt des Romans ist ein versuchter Mordanschlag auf den fiktiven Propst Jörg Schmitz. „Kriminalhauptkommissar Magnus Fröhlich“ ermittelt „in alle Richtungen“. Der fiktive Handlungsstrang entwickelt sich im Umfeld „realer Gegebenheiten“; es wird umfänglich aus Original-PEP-Dokumenten der Pfarrei St. Ludgerus zitiert. Der Autor ist Gemeindemitglied.

Am 02.11.2021 wurden seitens eines Beschwerdeführers Beanstandungen von Beschlüssen im Rahmen des PEP durch den PGR die Projekte „Domstuben“ und „Campus St. Markus“ betreffend an das BGV wie auch an den Bischof gerichtet.

Am 12.11.2021 wandte sich ein Beschwerdeführer an das BGV mit seiner Wahrnehmung einer in der Propsteipfarrei verbreiteten Sphäre von „Hohn und Spott“.

Am 19.11.2021 wurde in einem „Offenen Brief“ an den Wahlausschuss das Wahlergebnis der PGR-Wahl vom 06./07.11.2021 in St. Ludgerus beanstandet.

Am 06.12.2021 erreichte das BGV die Beschwerde „über die Nichtveröffentlichung von PGR-Protokollen“. Seitens des BGV wurde die Eingabe unter Verweis auf § 12 Abs. 4 der PGR-Satzung beantwortet.

Mit Datum vom 20.12.2021 schloss sich ein Beschwerdeführer einer ihm bekannt gewordenen Beschwerde anderer Personen an. Die Kritik richtet sich im Wesentli-

chen gegen die Amtsführung des Propstes im Rahmen des PEP. Die Rolle des BGV charakterisiert der Beschwerdeführer als klerikalen Machtmissbrauch, „um einen Pfarrer zu decken.“

f) 2022

Am 17.01.2022 nahm einer der Beschwerdeführer per E-Mail gegenüber dem PGR ausführlich zur PEP-Situation Stellung und führt die Inhalte der bereits mehrfach vorgetragenen Beschwerden an. U. a. geht es erneut um Kommunikation und Transparenz im PEP. Am 18.01.2022 erhielt der Beschwerdeführer seitens des PGR Antwort.

Am 26.01.2022 schrieb ein Beschwerdeführer an die Mitglieder des PGR-Vorstandes ausführlich und legt dabei einen umfassenden im Wesentlichen wirtschaftlich/finanzielle Themen betreffenden Fragenkatalog vor; zugleich ersucht er das BGV, Klärung auf die Fragen herbeizuführen.

Am 25.01.2022 ging eine Beschwerde von fünf Beschwerdeführern zur „Amtsführung von Herrn Propst Schmidt“ ein. Seitens des BGV wurde der Eingang am 10.02.2022 bestätigt mit dem Hinweis, dass man der Sache nachgehe.

Am 01.02.2021 wurde der Vorsitzende des PGR durch einen der Beschwerdeführer in scharfer Form kritisiert. Dieser lasse es an Distanz zum Kirchenvorstand und dem Propst mangeln. Am 03.02.2022 antwortete der PGR-Vorsitzende dem Beschwerdeführer.

Am 12.02.2022 wandte sich einer der Beschwerdeführer erneut an den PGR und beklagt „Desinformation, Fehlinformation und Falschinformation“ in Bezug auf eine Pressemitteilung zu den Projekten „Domstuben“ und „Campus St. Markus“.

Am 23.02.2022 wurde von fünf Beschwerdeführern in der Form des Versuches einer polemischen Verschriftlichung die Amtsführung des Propstes kritisiert und dem Bistum in Bezug darauf Gleichgültigkeit vorgeworfen.

Am 28.02.2022 wandte sich einer der Beschwerdeführer mit einer mehrseitigen Kommentierung der PGR-Sitzung vom 22.02.2022 an die Mitglieder dieses Gremiums. Die Sitzungsführung ebenso wie die Art der Behandlung der Themen werden kritisiert. Diese Stellungnahme des Beschwerdeführers wurde auch dem BGV zur Kenntnis gegeben.

Am 01.03.2022 wandten sich fünf Beschwerdeführer erneut an den Bischof und verlangten unter Fristsetzung Antwort auf ihre Beschwerde über die „Amtsführung von Propst Schmidt“.

Ebenfalls am 01.03.2022 schrieb einer der Beschwerdeführer erneut den Bischof an und beklagte, dass er keine Antwort erhalten habe. Dem Bischof wird mangelnde Konfliktfähigkeit und Dialogbereitschaft vorgehalten.

Am 06.03.2022 schrieb einer der Beschwerdeführer an den Bischof und moniert insbesondere hinsichtlich der Projekte „Domstuben“ und „Campus St. Markus“ gravierend amtsmissbräuchliches Verhalten des Propstes.

Am 08.04.2022 schrieben vier der Beschwerdeführer einen „Offenen Brief an den Bischof von Essen, Herrn Dr. Franz-Josef Overbeck über die Amtsführung von Propst Jürgen Schmidt“. Sie fordern den Bischof dazu auf, die „amtsmissbräuchlichen Handlungen“ in der Pfarrei St. Ludgerus, die der Bischof „toleriert und gedeckt habe“, untersuchen zu lassen.

Der Offene Brief wurde auch den Werdener Nachrichten übermittelt; in der Folge wurde dort am 29.04.2022 ein Artikel veröffentlicht. Ferner erschienen mehrere Leserbriefe.

Am 09.05.2022 wurde ein „Leserbrief an Sie als Informanten: Amtsführung Propst Schmidt“, an den Bischof gerichtet, in dem Überraschung über eine Ankündigung hinsichtlich einer bevorstehenden „Untersuchung“ zum Ausdruck gebracht wird, ferner dass das Untersuchungsergebnis nicht unkommentiert bleiben werde, sondern „im Anschluss an Ihren förmlichen Beschwerdebescheid einen Abschlussbericht erstellen und publizieren werden, weil wir die Realität besser abzubilden in der Lage sind als Sie.“

Am 10.05.2022 ersuchte einer der Beschwerdeführer um Zustellung aller ihn betreffenden ausstehenden „Bescheide“ seitens des BGV und des Bischofs sowie um Zustellung „aller“ ihn betreffenden Bescheide.

1.1.2 Konfliktfeld B

a) 2021

Am 11.04.2021 teilte ein Mitglied des KV per E-Mail den Mitgliedern des KV und dem Verwaltungsleiter mit, dass er sich entschieden habe, sein Amt als Kirchenvorsteher niederzulegen und erklärt dazu: „Im KV wurden in den letzten Monaten Entscheidungen getroffen, die ich nur schwer mittragen konnte.“ Ferner entspreche „die Arbeits- und Kommunikationsweise zu oft nicht meinem Verständnis von einem effizienten und transparenten Zusammenspiel von Haupt- und Ehrenamt.“

Mit Datum zum Posteingang 21.06.2021 ging ein Beschwerdebrief beim Bischof Dr. Overbeck ein. Es wird eine schwierige Zusammenarbeit mit dem Propst beklagt, auch wird ein „Personalwechsel“ nahegelegt. Es wird dem Bischof empfohlen, ein Pfarreileitungsmodell zu installieren wie z. B. in St. Josef in Essen-Frintrop. Hinsichtlich der Amtsführung von Propst Schmidt wird vorgetragen, dass dieser die Einbeziehung von Laien vernachlässige. Auch hier ist wieder sowohl von mangelnder Transparenz als auch mangelnder Kommunikation die Rede.

Den Beschwerdeführern wird seitens des BGV mitgeteilt, dass zur Bearbeitung des Vorgangs die Kenntnissgabe des Schreibens an Propst Schmidt mit der Aufforderung zur Stellungnahme notwendig sei. Mit der am 24.08.2021 eingegangenen Mitteilung der Beschwerdeführer wird der Weitergabe ihrer Beschwerde an Propst Schmidt widersprochen. Seitens des Bistums werden die Vorwürfe allerdings als hinreichend beurteilt, um notwendigerweise Propst Schmidt zur Stellungnahme in Kenntnis des Schreibens aufzufordern.

Ein Schreiben vom 09.09.2021 von drei Mitgliedern des PGR bringt hinsichtlich der Darstellung des Beschwerdeführers eine massiv divergierende Darstellung zur Sprache.

Am 13.09.2021 teilten die beiden Beschwerdeführer mit, dass „ein Gespräch mit Herrn Propst Schmidt notwendig ist“ und sie dazu „bereit“ seien. Für dieses Gespräch wurde seitens des BGV eine externe Moderation vermittelt.

In zwei Gesprächsterminen in den Gremien, extern moderiert, wurden neben der Aussprache über die Konflikthemen auch Vereinbarungen für die Zusammenarbeit in dem neugewählten PGR getroffen.

Am 27. bzw. 29.10.2021 nahmen die beiden Gremien Bezug auf die moderierten Gespräche und stellten u. a. im Ergebnis fest, dass sie sich von den Vorwürfen des Beschwerdeführers zur Amtsführung von Propst Schmidt distanzieren.

Am 13.12.2021 übermittelten zwei Beschwerdeführer „eine zusammenfassende Erklärung“, die sie am Abend des 25.11.2021 zu Beginn des gemeinsamen Gesprächs mit Herrn Propst Schmidt und einem Mitglied aus dem KV als persönliche Erklärung verlesen haben. Sie drücken ihre Hoffnung auf eine „gute und konstruktive Zusammenarbeit zum Wohl der Pfarrgemeinde“ aus. Für die den Propst gegebenenfalls verletzenden Formulierungen wird um Entschuldigung gebeten. Der Propst nahm die Entschuldigung an.

Am 17.12.2021 erschien in den Werdener Nachrichten ein Leserbrief zu den Neubauplänen der „Domstuben“. Es sei ihm ein Anliegen, „die Entscheidungslage“ in der Pfarrei darzulegen. Am 23.12.2021 teilte der Beschwerdeführer den „ehrenamtlichen Vertretern des PGR-Vorstandes“ seine Einschätzung zu der Pressemeldung der Pfarrei mit und übermittelte seinen Leserbrief.

Am 20.12.2021 übermittelte der vorgenannte Beschwerdeführer gegenüber dem BGV seinen Dank für den geleisteten Einsatz, wies zugleich allerdings darauf hin, dass aus seiner Perspektive die Aufarbeitung noch nicht abgeschlossen sei.

b) 2022

Am 16.01.2022 teilte ein Beschwerdeführer mit, dass die Abstimmung im KV über die Stellungnahme nach dem extern moderierten Gespräch „zwar einhellig, aber nicht einstimmig“ erfolgt sei.

Im Januar 2022 veröffentlichte die Pfarrei eine zweiseitige Information zur „Zukunft der Domstuben – ein kontrovers diskutiertes Thema in Werden“.

Mit einer E-Mail an das BGV bat ein Beschwerdeführer um einen „abschließenden Beschwerdebescheid“, woraufhin das BGV am 26.01.2022 die Bearbeitung des Beschwerdeverfahrens schriftlich darlegte und übersandte.

Am 06.03.2022 wandte sich ein Beschwerdeführer erneut an den Bischof mit einem mehrseitigen Brief mit dem Betreff „Konfliktäre Situation in der Propsteipfarrei St. Ludgerus und Amtsführung von Propst Schmidt“. Die Vorgänge werden in drei ausführlichen Darstellungen behandelt (die Themen lauten: Nichtbeantwortung eines Fragenkatalogs zu den PEP-„Projektergebnissen“ [s. Fragenkatalog an die Steuerungsgruppe]; Planung zu den Domstuben und Abstimmungen dazu; Presseerklärung zu den Domstuben und Finanzierungsfragen). Der Beschwerdeführer spricht von einem „vertrauenszerstörenden Akt“ und „Amtsmissbrauch“.

1.2 Weitere Sachstandserhebung

Über die Durchsicht und Systematisierung der sogenannten Korrespondenzakte hinaus wurden im Rahmen der Visitation seitens der Visitatoren mit sieben Personen Einzelgespräche geführt. Im Wesentlichen weichen die aus diesen Gesprächen erhobenen Themen von den bereits aus der Korrespondenzakte gewonnenen nicht ab.

Außerdem wurden die Protokolle des Pfarrgemeinderates sowie die Protokolle des Kirchenvorstandes des Berichtszeitraums (2017 - 2022) gesichtet.

Zudem wurde im BGV der Bereich „Wirtschaftliche Entwicklung der Kirchengemeinden“ zu einzelnen Punkten befragt.

Im Ergebnis einer Gesamtschau der im Zusammenhang mit dem PEP stehenden Beschwerden lassen sich folgende Themen als für die Beschwerdeführer relevant und teils in Variationen sowie in verschiedener Dringlichkeit bzw. Schärfe vorgetragene Themen identifizieren:

- mangelnde Transparenz
- fehlende Kommunikation/Dialogverweigerung
- Kritik am Votum
- Zweifel an den zugrundeliegenden wirtschaftlichen/finanziellen Annahmen im PEP
- Kritik an der Verfahrensführung (Verschleppung) maßgeblich beteiligter Personen (Propst Schmidt, Kirchenvorstandsmitglieder, Mitglieder der Steuerungsgruppe, Mitglieder der Projektgruppen)
- Kritik an der Zusammensetzung der Steuerungsgruppe und Infragestellung der Kompetenz ihrer Mitglieder

2. Anordnung der Visitation

Mit Dekret des Bischofs von Essen vom 01.05.2022, mit dem die Visitation zum Pfarreentwicklungsprozess angeordnet worden ist, wurde folgender Auftrag erteilt:

„Die Visitatoren werden zu folgender Frage Bericht erstatten: Liegen hinsichtlich des Zustandekommens und der Umsetzung des Pfarreentwicklungsprozesses Rechtsverstöße vor?

Die Visitatoren werden zu folgender Frage Stellung nehmen: Werden hinsichtlich der Umsetzung des Pfarreentwicklungsprozesses Empfehlungen ausgesprochen?“

Im Rahmen der Anordnung der Visitation durch den Bischof wurde festgestellt:

„Die Visitatoren sind mit allen für die Visitation notwendigen Rechten ausgestattet. Sie haben uneingeschränkten Zugang zu allen Akten und schriftlichen Vorgängen in der Pfarrei. Der Propst und die Gremien der Pfarrei sowie im Generalvikariat mit dem Vorgang befasste Stellen sind den Visitatoren gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Darüber hinaus steht es den Visitatoren frei, einzelne Personen um Auskunft anzugehen. Der Pfarreentwicklungsprozess wird während der Visitation wei-

tergeführt. Kirchenaufsichtliche Genehmigungen über Rechtsgeschäfte aus dem Pfarreientwicklungsprozess sind vor Erteilung den Visitatoren anzuzeigen.“

Die im Rahmen der Visitation erhobenen Themen sind mithin einer kirchenrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

3. Rechtslage

Zur Rechtslage ist auszuführen:

3.1 Zum Kirchenvorstand

Auf das Vermögen von öffentlichen juristischen Personen in der Kirche sind die Bestimmungen zum Kirchenvermögen aus dem Buch 5 des Codex Iuris Canonici (cc. 1254 - 1310 CIC) anzuwenden.

Pfarrgemeinden sind öffentliche juristische Personen in der Kirche (can. 515 § 3 CIC).

Gemäß can. 1255 CIC haben die Pfarreien als öffentliche juristische Personen das Recht, Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern. Als solche sind sie Eigentümer (can. 1256 CIC) von Kirchenvermögen (can. 1257 § 1 CIC).

Die Vermögensverwaltung der Pfarrgemeinden im Bistum Essen sowie auch in den anderen Diözesen im Bundesland Nordrhein-Westfalen unterliegt dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (VVG, Stand vom 20.02.2019). „Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Gemeinde und das Vermögen (§ 1 Abs. 1 VVG).“

Hinsichtlich der Wahl der Kirchenvorstände gilt: Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen (KABL Essen 2012, Nr. 37).

In Nordrhein-Westfalen sind die Bestimmungen aus can. 532 CIC, nach der bei allen Rechtsgeschäften der Pfarrer das Vermögen der Pfarrei verwaltet und gemäß can. 537 CIC ihm dabei ein Vermögensverwaltungsrat assistiert, die gesetzlichen Vorschriften des VVG lex specialis.

Die Geltung dieser staatskirchenrechtlichen Bestimmungen wurde durch ein päpstliches Indult vom 1984 bekräftigt (Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, 100. Jahrgang, Bd. 45, Nr. 6, Art. 59, v. 30.04.1984).

Der Ordinarius hat dazu unter Beachtung des allgemeinen Rechtes und im Zuge der Setzung eigenen Rechtes die Pflicht, Regelungen für die kirchliche Vermögensverwaltung zu erlassen (can. 1276 § 2 CIC). Hierbei sind im Besonderen relevant:

- Art. 713 Essener Synodalstatuten (KABL Essen 2002, Nr. 120)
- Ergänzung der Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände (KABL Essen 2017, Nr. 89)
- Ausführungsverordnung zu Art. 713b der Synodalstatuten des Bistums Essen [AusfVO – Vorausgenehmigung] (KABL Essen 2017, Nr. 107)
- Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese tätigen Organe (KABL Essen 2017, Nr. 93)

Hierzu sei insbesondere auf die Genehmigungsvorbehalte für Rechtsgeschäfte der Kirchengemeinden hingewiesen, des Weiteren auf Bestimmungen zu bestimmten Vermögensarten wie z. B. das Stammvermögen, Regelungen zu unveräußerlichem Kirchengut, die Beachtung von Wertgrenzen, die Anwendung staatlichen Rechts über Verträge oder auch die Kontrolle der Einhaltung der Willenserklärungen und Zweckbindungen bei der Vermögensverwaltung von Schenkungen und Stiftungen.

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte unter den Vorbehalt kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu stellen, ist gemäß can. 1276 § 1 und § 2 CIC geboten.

3.2 Zum Pfarrgemeinderat

Für den Berichtszeitraum ist die Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen vom 04.09.2006 (KABL Essen 2006, Nr. 107; Korrektur eines Druckfehlers [KABL Essen 2006, Nr. 119]) einschlägig, die am 02.06.2021 außer Kraft gesetzt wurde. Zum selben Datum trat die Neufassung der Satzung für Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen (KABL Essen 2021, Nr. 57) in Kraft.

Weitere hier relevante Normen sind:

- Verordnung über die Kooperation von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand der Pfarreien im Bistum Essen, die nach dem 23.09.2006 neu errichtet werden vom 14.09.2006 (KABL Essen 2006, Nr. 108)
- Wahlordnung für die Gemeinderäte im Bistum Essen vom 31.03.2009 (KABL Essen 2009, Nr. 43)
- Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen vom 02.06.2021 (KABL Essen, Nr. 58)
- Verordnung über die Kooperation von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand der Pfarreien im Bistum Essen vom 02.06.2021 (KABL Essen, Nr. 59)

Für die berichtsrelevanten Fragestellungen sind folgende Änderungen in der Satzung von Bedeutung:

Gemäß der Satzung aus 2006 waren Gemeinderäte zu bilden, deren Entsandte im Wesentlichen den Pfarrgemeinderat bildeten. Gemäß der Satzung aus 2021 ist sowohl die Direktwahl in den Pfarrgemeinderat vorgesehen als auch die Entsendung aus Gemeinderäten als Übergangsregelung möglich gewesen.

Der Pfarrgemeinderat fußt gesamtkirchlich auf can. 536 § 1 CIC: „Wenn es dem Diözesanbischof nach Anhörung des Priesterrates zweckmäßig scheint, ist in jeder Pfar-

rei ein Pastoralrat zu bilden, dem der Pfarrer vorsteht; in ihm sollen Gläubige zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der pfarrlichen Seelsorge Anteil haben, zur Förderung der Seelsorgstätigkeit mithelfen.“ „Der Pastoralrat hat nur beratendes Stimmrecht und wird durch die vom Diözesanbischof festgesetzten Normen geregelt (can. 536 § 2 CIC).“

Für die weitere rechtliche Ausgestaltung des Gremiums sind die Beschlüsse der „Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Würzburger Synode)“ von 1972 - 1975 insofern von Bedeutung, als dass auf dieser Beschlusslage die einzelnen Diözesen jeweils Satzungen für Gremien der pastoralen Mitwirkung und Mitverantwortung erlassen haben.

Hinsichtlich der Differenzierung zwischen dem für die wirtschaftlichen/finanziellen Belange der Pfarrei zuständigen und verantwortlichen Kirchenvorstand liegt der Schwerpunkt des Pfarrgemeinderates auf den pastoralen Wirkungsfeldern der Pfarrei, die ihren rechtlich konkreten Ausdruck in der Satzung als „Aufgaben“ finden. Im Normengefüge des Bistums Essen ist durch die „Verordnung über die Kooperation von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand der Pfarreien im Bistum Essen“ dem Umstand Rechnung getragen, dass wirtschaftlich/finanzielle Entscheidungen stets Auswirkungen auf das pastorale Handeln der Pfarrei haben. Diese Verordnung normiert hierzu ein umfassendes Anhörungs- und Konsultationsverfahren zwischen den Gremien.

3.3 Zum Pfarrer

3.3.1 Kodikarische Bestimmungen

Das dem Pfarrer übertragene Amt wird auf unbegrenzte Zeit verliehen. Mit Dekret der Deutschen Bischofskonferenz vom 20.02.2018 ist es möglich, eine Ernennung zum Pfarrer auf bestimmte Zeit, mindestens jedoch auf sechs Jahre hin auszusprechen (can. 522 CIC).

Mit dem übertragenen Pfarramt kommt die Hirtensorge für die Pfarrei dem Pfarrer von Amts wegen zu (can. 519 CIC).

Der Pfarrer ist in mehrfacher Weise verantwortlich für die Verkündigung des Wortes Gottes (cc. 528 § 1, 757, 767 § 4, 770, 771 § 1, 776, 777 CIC) sowie für die Feier der Sakramente, insbesondere der Eucharistie als Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft (can. 528 § 2 CIC).

Zu den Pflichten des Pfarrers gehört stets, dass er sich um die Förderung von Berufenen zu bemühen hat (can. 233 CIC) und sich persönlich der Sorge um die Pfarrangehörigen annehmen muss (can. 529 § 1 CIC). Auch hat er auf die Unterstützung und Förderung der Laien bei ihrer Beteiligung an der Sendung der Kirche zu achten (can. 529 § 2 CIC).

Amtshandlungen, die dem Pfarrer nach can. 530 CIC in besonderer Weise aufgetragen sind:

- Spendung der Taufe (Sorge um Vorbereitung auf diese: can. 851 n. 2, can. 861 § 2, can. 867 § 1 CIC, Pfarrer oder Taufspender: Zulassung des Paten und ggf. Ausnahme von Altersgrenze can. 874 § 1 CIC)
- Spendung der Firmung in Todesgefahr (vgl. can. 883 n. 3 CIC; Verantwortung für die Firmkatechese: can. 890 CIC)
- Spendung der Wegzehrung und Krankensalbung (vgl. auch can. 911 § 1 CIC)
- Eheschließungsassistenz (allgemeine Traubefugnis qua Amt und Möglichkeit allgemeiner Delegation: vgl. can. 1108 § 1 und can. 1111 § 1 CIC; Dispensvollmacht in Todesgefahr, aber Information an Ortsordinarius hierüber: vgl. can. 1081 CIC; ggf. bei Eheschließung durch einen Stellvertreter: Unterzeichnung des Stellvertretungsauftrags oder der Delegation eines anderen Priesters [vgl. can. 1105 CIC])
- Vornahme von Begräbnissen
- Segnung des Taufwassers zur österlichen Zeit, Leitung von Prozessionen außerhalb der Kirche, feierliche Segnungen außerhalb der Kirche
- feierliche Zelebration der Eucharistie an Sonntagen und gebotenen Feiertagen

Unbeschadet can. 262 CIC führt ein rector ecclesiae diese Amtshandlungen nicht erlaubt aus, wenn der Pfarrer nicht zustimmt oder delegiert hat (can. 558 CIC).

Darüber hinaus sind folgende Pflichten mit dem Amt des Pfarrers verbunden:

- die Zuführung von Gaben der Gläubigen im Rahmen pfarrlicher Aufgaben an die Pfarrei, wenn nicht ein gegenteiliger Wille des Gebers feststeht (can. 531 CIC)
- rechtliche Vertretung der Pfarrei sowie Sorge für die Vermögensverwaltung (can. 532, can. 1282 ff. CIC, VVG)
- Bildung eines Vermögensverwaltungsrates (can. 537 CIC), Vorsitz desselbigen (VVG)
- Residenzpflicht (can. 533 CIC)
- Applikationspflicht an Sonntagen und gebotenen Feiertagen (can. 534 CIC)
- Verantwortung für die Führung der pfarrlichen Bücher (can. 535 § 1, can. 877 CIC; auch bei Amtshandlung an Nicht-Pfarrangehörigen ggü. deren Wohnsitzpfarre gemäß can. 895 CIC)
- Führung des Pfarrsiegels (can. 535 § 3 CIC), ggf. Delegation (can. 535 § 3 CIC sowie Ordnung über das Siegelwesen in der Diözese Essen [Siegelordnung] vom 11.10.2020 [KABL Essen 2020 Nr. 82])
- Verantwortung für das Pfarrarchiv (can. 535 §§ 4 - 5 CIC)
- Bildung des pfarrlichen Pastoralrats (can. 536 § 1 CIC) sowie nach Satzung für PGR im Bistum Essen: geborenes Mitglied im PGR und Mitglied im Vorstand
- Ablegen der professio fidei (can. 833 n. 6 CIC)
- Entgegennahme der hl. Öle vom Bischof und ihre sorgfältige Aufbewahrung (can. 847 § 2 CIC)
- Sorge darum, dass bei der Taufe kein Name gegeben wird, der christlichem Empfinden widerspricht (can. 855 CIC)

- Votum bei der Installierung eines Taufbrunnens in einer anderen Kirche als der Pfarrkirche oder einer Kapelle innerhalb seines Pfarrgebietes (can. 858 § 2 CIC)
- Verantwortung für die Vorbereitung auf die Erstkommunion und die Beichte (can. 914 CIC)
- Verantwortung für Messstipendium/Messstipendienbuch (can. 958 CIC) sowie fromme Stiftungen/Messstiftungsbuch (can. 1307 § 2 CIC)
- das Recht und die Pflicht, das Beichtsakrament zu spenden (can. 968 CIC)
- die Erteilung der Traulizenz (can. 1115 CIC)
- Erlaubniserteilung zur Eheschließung in anderer Kirche/Kapelle als der Pfarrkirche (can. 1118 § 1 CIC)
- Veranlassung der Eintragung von Eheschließungen in das Ehebuch (can. 1121 § 1 CIC)
- Verantwortung für die Mitteilung einer Eheschließung an den Pfarrer der Taufpfarre der Brautleute (can. 1122 § 2 CIC)
- Dispensierung von privaten Gelübden (can. 1196 n. 1 CIC)
- unbeschadet can. 87 CIC und nach den Vorschriften des Diözesanbischofs Dispensierung von der Pflicht zur Beachtung eines Feiertages oder Bußtages oder Umwandlung dieser Pflicht in andere fromme Werke (can. 1245 CIC)

3.3.2 Diözesanrechtliche Bestimmungen

- Dienstvorgesetzter von allen pastoralen Mitarbeitern (KABL Essen 2009, Nr. 4: Ordnung für den Einsatz der Geistlichen und der pastoralen Mitarbeiter/innen in der Seelsorge der Pfarreien und Gemeinden), inklusive eines Pastors i. R. (Emeritierungsordnung [KABL Essen 2020, Nr. 31])
- Dienst Einführung des Ständigen Diakons durch den Pfarrer (Dienstordnung für Ständige Diakone [KABL Essen 2011, Nr. 60])

- (oder ein mit ihm abgesprochener Geistlicher) Mentor des Diakons in der Berufseinführungsphase (Ordnung für die Ausbildung der Ständigen Diakone im Bistum Essen [KABL Essen 2012, Nr. 2])
- sofern niemand anderes benannt: rector ecclesiae der Kirchen/Kapellen in Gemeinden, in denen ein hauptamtlicher Diakon oder Gemeindeferent/in mit der Leitung einer Gemeinde betraut ist (Ordnung für den Einsatz der Geistlichen und der pastoralen Mitarbeiter/innen in der Seelsorge der Pfarreien und Gemeinden [KABL Essen 2009, Nr. 4])
- bei mehreren Treuhandkonten: Der Pfarrer kann Rechenschaftslegung über die Treuhandkonten verlangen, aber hat keine Verfügungsgewalt (Verfügung zur praktischen Anwendung der Treuhandordnung und zum Führen des Treuhandbuches [KABL Essen 2014, Nr. 58])
- § 25 VVG Verbandsvertretung der Gemeindeverbände zusammen mit zwei Mitgliedern, die von den Verwaltungskörpern aus den wählbaren Gemeindegliedern ernannt werden
- formaler Antragssteller bei Begräbnisdienst von haupt- und ehrenamtlichen Laien (KABL Essen 2020, Nr. 31) sowie außerordentlichen Taufspendern (KABL Essen 2021, Nr. 102)
- geborenes Mitglied im PGR und in dessen Vorstand sowie im Zusammenhang mit diesem Gremium stehende Rechte und Pflichten gemäß Satzung und Wahlordnung (KABL Essen 2021, Nr. 57 + 58)
- Mitglied der Stadt-/Kreiskonferenz (Statut für Stadt- und Kreisdekanate [KABL Essen 2008, Nr. 68])
- Mitglied der Pfarrerkonferenz (Statut der Pfarrerkonferenz [KABL Essen 2008, Nr. 50])
- mit Kirchenvorstand Verantwortlicher für die Datenweitergabe im pfarramtlichen Bereich (Ausführungsrichtlinien zum KDG für den pfarramtlichen Bereich [KABL Essen 2020, Nr. 58])

- Verantwortlichkeiten und Teilnahme bei Visitation (KABL Essen 2009, Nr. 30)
- als Trägervertreter im Rat der Kindertageseinrichtung (Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen des Bistums Essen [KABL Essen 2021, Nr. 50])
- Mitglied im Kuratorium (Geschäfts-/Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen [KABL Essen 2021, Nr. 92])
- falls Bedenken bei Besetzung einer Leitungsstelle eigens anzuhören (Statut des KiTa-Zweckverbandes [KABL Essen 2018, Nr. 73])

3.4 Zum Votum

Die Erstellung des Votums und das Verfahren der Umsetzung des Pfarreientwicklungsprozesses unterliegen keiner auf diese Vorgänge hin speziell erlassenen Norm des allgemeinen oder auch des diözesanen Rechts.

Von entscheidender und zentraler Bedeutung für den PEP ist das Votum. Unter Votum in diesem Zusammenhang ist kein gemeinsamer getroffener, sondern übereinstimmender Beschluss des Kirchenvorstandes zusammen mit dem Pfarrgemeinderat zu verstehen, indem über wesentliche, die Zukunft der Pfarrei auf 20 - 30 Jahre hin bestimmende Entscheidungen hinsichtlich wirtschaftlicher und pastoraler Weichenstellungen getroffen werden.

Für das Zustandekommen des Votums ist im Weiteren zu berücksichtigen, dass der Entscheidung des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates insofern kein gemeinsamer, sondern ein übereinstimmender Beschluss, zugrunde liegt, als dass es kein irgendwie rechtlich normiertes Gremium gibt, das die beiden Vertretungs- bzw. Mitwirkungsorgane zusammenfasst. Die Verabschiedung des Votums fußt auf dem jeweils im einzelnen Gremium gefassten Beschluss. Unter dem Aspekt der Rechtmäßigkeit dieser Beschlussfassung ist daher auf das VVG für den Kirchenvorstand und auf die Satzung für Gemeinde- und Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen für den Pfarrgemeinderat abzustellen.

Die Mitwirkung bzw. Verantwortung des Pfarrers ergibt sich zum einen aus seinen allgemeinen Amtsverpflichtungen sowie aus dem speziellen Auftrag des Bischofs, für die Erstellung des Votums verantwortlich tätig zu werden (vgl. Brief des Ordinarius an die Pfarrer im Bistum Essen vom 17.08.2015, in: Pfarreiprozesse. Vom Pastoralen Konzept zum Votum, hrsg. v. Bistum Essen, S. 17 - 19).

Ähnlich verhält es sich mit dem weiteren Verlauf des PEP. Auch dieser unterliegt keiner auf ihn hin speziell erlassenen Norm. Die Regelungen und gesetzlichen Bestimmungen, die im Verfahren Anwendung zu finden haben, ergeben sich ebenfalls aus den Normen für die am Prozess beteiligten Gremien.

Eine Besonderheit stellen in diesem Zusammenhang die paritätisch aus dem Pfarrgemeinderat, dem Kirchenvorstand und dem Pastoralteam zu bildenden Arbeitseinheiten „Steuerungsgruppe“ und „Projektgruppe“ dar. Ihre Konstituierung und wesentliche Arbeitsaufgabe ergibt sich aus den vom Bischöflichen Generalvikariat den Pfarreien zugestellten Arbeitshilfen:

„Die Steuerungsgruppe verantwortet, koordiniert und strukturiert alle weiteren Schritte im Umsetzungsprozess und sichert die interne und externe Kommunikation. Sie berät die Entscheidungsgremien der Pfarrei und arbeitet in deren Auftrag. Daraus leiten sich die folgenden konkreten Aufgaben ab:

- Organisation und Steuerung der Umsetzungsplanung des Votums
- Initiierung einzelner Projekte und Beauftragung der Projektgruppen
- regelmäßige Berichterstattung an den KV, den PGR und das Pastoralteam über die aktuellen Sachstände
- regelmäßige Beratung über die Berichte der Projektleitungen
- Beratung der Projektleitungen bei projektübergreifenden Fragen
- Prüfung und Aktualisierung der Priorisierung von Projekten
- Auswertung von Projekten

- Öffentlichkeitsarbeit in der Umsetzungsphase.“ (Pfarreiprozesse. Schrittfolge zur Umsetzung der Voten, hrsg. v. Bistum Essen, S. 4)

Sie sind von operativer Bedeutung für die Vorbereitung von Entscheidungen, die ausschließlich und verantwortlich vom Kirchenvorstand unter Wahrung der Anhörungsrechte des Pfarrgemeinderates zu treffen sind. Es kommt ihnen von daher auch keine andere Auskunftspflicht zu, als die, ihrem Auftrag entsprechend, gegenüber den Gremien.

Aus dem Votum ergeben sich sowohl in wirtschaftlich/finanzieller Hinsicht als auch in pastoraler Hinsicht Themen bzw. Arbeitsfelder, die entsprechend der Entscheidung im Votum zu bearbeiten sind. Die konkrete Bearbeitung dieser einzelnen Themen bzw. Arbeitsfelder erfolgt in der Form einer Projektarbeit, was den Vorteil einer gewissen Standardisierung der Vorgänge mit sich bringt. Die Konstituierung der Projektgruppe erfolgt im Zusammenwirken von Steuerungsgruppe, Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat, wobei es insbesondere auf die Zustimmung der Gremien zu konkreten personellen Besetzung der Projektgruppen ankommt.

Es kommt ihnen keine andere Auskunftspflicht zu, als die, ihrem Auftrag entsprechend, gegenüber der Steuerungsgruppe.

Da zeitgleich zum PEP die Gremien, wie es ihrer üblichen und satzungsgemäßen Arbeitsweise entspricht, zu verschiedenen Themen Ausschüsse bilden können und diese wiederum sowohl thematische wie auch personelle Überschneidungen mit den operativen Einheiten aus dem PEP haben können, ergibt sich ein komplexes Gesamtbild: Alle Vorgänge, Beratungen, Entscheidungsvorbereitungen und Beschlüsse stellen allerdings letztlich in ihrer Gesamtheit nichts anderes dar, als die übliche und legitime Selbstorganisation einer Pfarrei mit ihren wirtschaftlich/finanziellen und pastoralen Aufgaben.

4. Sacherörterung

Nach Durchsicht und Überprüfung der auf gekommenen Unterlagen ist festzustellen, dass der ganz überwiegenden Anzahl der Eingaben bzw. Beschwerden keine Rechtsverstöße zugrunde liegen. In den meisten Fällen sind die Eingaben hinsichtlich ihrer kirchenrechtlichen Einordnung als Hinweise auf vermeintliche Rechtsverstöße und in zahlreichen Fällen als Kritik oder Unmutsäußerungen über konkrete Inhalte bzw. Verfahrensabläufe einzustufen.

Die Durchsicht und Überprüfung hat im Weiteren zum Ergebnis, dass in verschiedenen Eingaben wiederkehrende Themen zur Sprache gebracht werden, deren kirchenrechtlicher Gehalt eine Einordnung zunächst der Sachverhalte vor dem Hintergrund der Rechtslage notwendig macht.

Die in verschiedener Weise und zu verschiedenen Sachverhalten vorgetragenen Themen lassen sich systematisch kategorisieren mit:

Transparenz

Prozesstreue

Verantwortungsmanagement

4.1 Transparenz

Eine in Varianten häufig vorgetragene Beschwerde bezieht sich auf Intransparenz im Zusammenhang mit dem PEP. Dabei wird u. a. vorgetragen, dass elektronische Post, die an alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates adressiert gewesen ist, diesen Mitgliedern nicht weitergeleitet worden ist, sondern entweder vom Propst oder dem PGR-Vorstand zurückgehalten wurde. Kirchenrechtlich ist hierzu auszuführen, dass ein solcher Vorgang der Bestimmung des can. 212 § 3 CIC widersprechen könnte.

Can. 212 § 3 CIC: „Entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und ihrer hervorragenden Stellung haben sie [die Gläubigen] das Recht und bisweilen sogar die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, den geistlichen Hirten mitzuteilen und sie unter Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und der

Sitten und der Ehrfurcht gegenüber den Hirten und unter Beachtung des allgemeinen Nutzens und der Würde der Personen den übrigen Gläubigen kundzutun.“

Diese Bestimmung eröffnet nicht nur die Möglichkeit, sondern gibt eine jedem Christgläubigen geltende Rechtspflicht an, vom Recht der freien Meinungsäußerung Gebrauch zu machen, insbesondere dann, wenn dies gemeinwohlorientiert (*bonum comune*) motiviert ist. „Der Gesetzgeber spricht in § 3 zum einen von einem Recht, d. h. sich auch ungefragt zu Wort melden zu dürfen, ohne als Besserwisser oder als Querulant zu gelten ...“ (Rüdiger Althaus, Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, zu can. 212, Rn. 12).

Im hiesigen Kontext ist der Adressat der Mitteilung im Sinne des can. 212 § 3 CIC der Pfarrgemeinderat, der hier zusammen mit dem Pfarrer gegenüber den Gemeindegliedern Verantwortungsträger für die anstehenden Anliegen oder Themen ist.

Die konkret in diesem Zusammenhang angestellte Nachforschung hat ergeben, dass im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann, dass elektronische Post, die an alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates adressiert war, durch den Vorstand des Pfarrgemeinderates mit dem Propst zusammen nicht an alle Mitglieder weitergeleitet worden ist. Dieser Missstand wurde vor Beginn der Visitation erkannt und Ende 2021/Anfang 2022 insofern abgestellt, als dass mit der Überarbeitung der Internetpräsenz der Pfarrgemeinde und der neu eingerichteten E-Mail-Adresse die Praxis eingeführt worden ist, alle an diese Adresse eingehenden Eingänge in eine Cloud einzustellen, die wiederum allen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates zur ständigen Einsicht zugänglich ist.

Ebenfalls unter dem Aspekt der mangelnden Transparenz, die den Eingaben zu entnehmen sind, wird gerügt, dass Auskunftersuchen nicht oder nicht hinreichend nachgekommen wird.

Die Nachforschungen hierzu haben ergeben, dass die entsprechenden Beschwerden sich u. a. auf den Umstand zurückführen lassen müssen, dass die Kompetenz bzw. Zuständigkeit der einzelnen beteiligten Gremien nicht beachtet wird.

Grundsätzlich ist dazu auszuführen, wie in der Rechtslage dargelegt, dass die Steuerungsgruppe eine zentrale Rolle hat, selbst aber keine Entscheidungen trifft. Die Projektgruppen ihrerseits treffen ebenfalls keine Entscheidungen. Auskünfte über den jeweiligen Stand eines Projektes können verbindlich und letztendlich nur vom Kirchenvorstand selbst gegeben werden. Hier laufen die Ergebnisse aus den Projektgruppen auf und werden nach Beratung im Pfarrgemeinderat zu Entscheidungsvorlagen, genauer hin Beschlüssen des Kirchenvorstandes, die in den Protokollen aufzunehmen sind. Das verständliche Interesse, bereits in laufenden Verfahren zu einzelnen Projekten informiert zu sein, ist vor diesem Hintergrund einzuordnen. Es hat sich im Laufe der Untersuchungen nicht nachweisen lassen, dass bewusst oder darüber hinaus mit illegitimen Absichten Informationen vorenthalten, verschleiert oder falsch ausgegeben worden sind. Gleichwohl ist festzustellen, dass allein die Adressierung einer Frage an ein unzuständiges Gremium dazu führt, dass letztendlich die erbetene Auskunft als entweder gar nicht erteilt oder nicht hinreichend wahrgenommen wird. Im Weiteren ist in diesem Zusammenhang auch auf Sorgfaltspflichten zu rekurrieren, die von den jeweiligen Gremien zu respektieren bzw. zu beachten sind. Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich. Dies heißt aber nicht, dass die Beratungen und vor allem die Beschlüsse des Kirchenvorstandes und seine Begründungen einer absoluten Verschwiegenheit unterliegen mit der Folge, dass diese von niemandem nachvollzogen werden kann.

„Das Vermögensverwaltungsgesetz enthält keine Vorschriften darüber, ob die Sitzungen des Kirchenvorstandes öffentlich sein müssen oder können. Der Kirchenvorstand wäre also rechtlich nicht gehindert, zu seinen Beratungen einen offenen oder geschlossenen Kreis aus der Gemeinde einzuladen, der sich natürlich nicht an der Beratung oder Beschlussfassung beteiligen dürfte. Die Frage ist nur, ob er den etwaigen Wunsch nach Öffentlichkeit einer Sitzung, z. B. bei den Beratungen über einen Kirchenbau ablehnen kann. Ein gesetzliches Hindernis besteht nicht, da im Vermögensverwaltungsgesetz Öffentlichkeit der Sitzung nicht vorgeschrieben ist. Das hat seinen guten Grund. Der Kirchenvorstand muss unbefangen ohne persönliche Rücksichten auf Interessierte oder betroffene Gemeindemitglieder entscheiden können. Der Friede in der Gemeinde soll möglichst gewahrt bleiben, der Grundlage für eine

erfolgreiche Pastoral ist. Erst recht die öffentliche Erörterung der Gründe für personenbezogene Entscheidungen können die Betroffenen verletzen und Missstimmungen untereinander wie besonders auch gegen den Seelsorger als Vorsitzenden schaffen.“ (Heribert Emsbach/Thomas Seeberger, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes, 11. bearbeitete Aufl., Köln 2012, S. 61).

Für den Pfarrgemeinderat ist festzuhalten, dass seine Sitzungen öffentlich sind. Abweichend davon kann er beschließen, dass zu einzelnen Tagesordnungspunkten in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt wird (vgl. § 6 Abs. 2 Satzung aus 2006, § 5 Abs. 2 Satzung aus 2021).

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Haushalt der Pfarrei veröffentlicht wird und unter Wahrung bestimmter Fristen zur Einsichtnahme ausliegt. Auch hierzu lag eine Beschwerde vor. Diese hat sich bei Überprüfung dahingehend als einerseits nachvollziehbar dargestellt, insofern die von der einsichtnehmenden Person beanspruchte Zeit für ihre Einsichtnahme als nicht ausreichend erachtet worden ist. Zugleich ist in Bezug auf diesen Vorgang nicht nachweisbar, dass dem Recht auf Einsichtnahme illegitimer Art und Weise nicht nachgekommen wäre.

In diesem Zusammenhang ist des Weiteren auf den aus den Eingaben hervorgehenden Hinweis einzugehen, dass insbesondere der Pfarrgemeinderat über die wirtschaftlichen/finanziellen Grundlagen für bestimmte Entscheidungen nicht ausreichend unterrichtet gewesen sei. Aus den Protokollen des Pfarrgemeinderates lässt sich für einen bestimmten Zeitpunkt diese Kritik verifizieren. Dazu ist auszuführen, dass eine Beratung und eine Beschlussfassung zu bestimmten Projekten aus dem PEP oder näherhin zu Einzelentscheidungen innerhalb dieser bestimmten Projekte ebenso sachlich wie rechtlich notwendigerweise voraussetzen, dass die Personen, die im Gremium zur Abstimmung berechtigt sind, über die für die Abstimmung notwendigen Informationen verfügen hinsichtlich ihrer Begründung und auch ihrer Auswirkungen.

Andererseits ist zu unterscheiden zwischen der Projektarbeit und der insbesondere in der Verordnung über die Kooperation von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand

geregelten Vorgehensweise. Unter rechtlicher Perspektive stellt sich die Tätigkeit der Projektgruppen unter der Organisation der Steuerungsgruppe als vorbereitende Tätigkeit dar. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden die aus dem Votum zu entnehmenden Aufträge identifiziert und hinsichtlich ihrer weiteren Beratung und Beschlussfassung durch die dafür zuständigen und verantwortlichen Gremien vorbereitet. Es kann allgemein erwartet werden, und das hat sich im Fall der Umsetzung des Votums in der Pfarrei St. Ludgerus auch als tatsächlich wahr erwiesen, dass die wirtschaftlich finanziellen Rahmenbedingungen beeinflusst durch äußerliche nicht durch die Gremien zu vertretende Umstände wie z. B. die Covid-Pandemie und zwischenzeitlich stattgefundene Wahlen zu den Gremien zu Verzögerungen, Neuausrichtungen und neuen Bewertungen führen können bzw. tatsächlich geführt haben. Insgesamt ist im Ergebnis der Überprüfung festzustellen, dass eine zunehmende inhaltliche Optimierung der Informationsgewinnung und des Austausches angestrebt worden ist. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass die vorgenannte Verordnung einzuhalten ist. Daraus ergibt sich zum einen ein normativ vorgegebenes Procedere, das unabhängig von den im Rahmen des PEP empfohlenen Verfahrens einzuhalten ist. Unter Verweis auf die Kooperationsverordnung ist im Übrigen auch darauf hinzuweisen, dass der Pfarrgemeinderat in diesem Zusammenhang nicht die Rolle eines Aufsichtsrates innehat. Dem Wesen und der satzungsgemäßen Struktur dieses Gremiums entsprechend, sind hier die pastoralen Aspekte in den Vordergrund zu stellen und entbinden den Kirchenvorstand von seiner wirtschaftlichen/finanziellen Verantwortung nicht.

4.2 Prozesstreue

Für das Zustandekommen des Votums in 2017 ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass der übereinstimmenden Entscheidung des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates insofern kein gemeinsamer Beschluss zugrunde liegt, als es kein irgendwie rechtlich gefasstes Gremium gibt, das die beiden Vertretungs- bzw. Mitwirkungsorgane zusammenfasst. Die Verabschiedung des Votums fußt auf dem jeweils im einzelnen Gremium gefassten Beschluss.

Hinsichtlich der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung zum Votum in 2017 ist auf das VVG für den Kirchenvorstand und auf das Statut für Gemeinde- und Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen aus 2006 für den Pfarrgemeinderat abzustellen.

Die Mitwirkung bzw. Verantwortung des Propstes in diesem Zusammenhang ergibt sich zum einen aus seinen allgemeinen Amtsverpflichtungen sowie aus dem speziellen Auftrag des Ordinarius vom 17.08.2015, für die Erstellung des Votums verantwortlich tätig zu werden.

In den von hier aus angeforderten Unterlagen befindet sich das Protokoll vom 15.01.2018. Das Protokoll, unterschrieben von Propst Schmidt, gibt an, dass in getrennten Beratungen und schließlich mit Datum vom 30.11.2017 der Kirchenvorstand mit 10 Ja- zu 2 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen das Votum beschlossen habe. Anwesend waren 14 stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenvorstandes.

Auch wenn die Abstimmung und das Abstimmungsergebnis nicht angezweifelt werden, so ist unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 4 VVG festzuhalten, dass kein in das Sitzungsbuch eingetragener Nachweis über den Beschluss zum Votum vorliegt. Unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 und 2 VVG ist davon auszugehen, dass der entsprechende Beschluss gefasst worden ist. Hinsichtlich der Formvorschriften (§ 13 Abs. 4 VVG) liegt indessen kein den Formvorschriften entsprechender Nachweis vor. Das zuvor genannte Protokoll ist nicht geeignet, die genannte Bestimmung zu ersetzen.

Daraus folgt, dass, soweit es die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes betrifft, aus dem Beschluss zum Votum unmittelbar keine Rechtsfolgen abgeleitet werden können. Dies ist allerdings insofern auf den gesamten Prozess geblickt irrelevant, insofern tatsächliche Rechtsgeschäfte, die sich aus den Sachverhalten des Votums heraus ergeben, je für sich einen Beschluss des Kirchenvorstandes erfordern. Hinzu kommt, dass hier im ganz überwiegenden Teil von Rechtsgeschäften die Rede sein muss, die über den Beschluss des Kirchenvorstandes hinaus der Prüfung durch das Generalvikariat zu unterziehen sind. Mit anderen Worten: In aller Regel wird es sich bei Beschlüssen des Kirchenvorstandes in diesem Zusammenhang um genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte handeln.

Das Votum nimmt für sich selbst nicht in Anspruch, ein wirksames Rechtsgeschäft im Sinne des VVG zu sein oder unmittelbar ein solches auszulösen.

Unter der Annahme, dass die Beschlussfassung zum Votum nicht den Erfordernissen der Bestimmungen des VVG zu folgen habe, sondern es sich um eine vom Ordinarius angeordnete Vorgehensweise auf einen außerordentlichen, insofern vom Gesetz nicht erfassten Vorgang handele, ist unter dieser Perspektive die Feststellung zu treffen, dass alle vom Ordinarius gegebenen inhaltlichen wie formalen Voraussetzungen bzw. Vorschriften beachtet bzw. eingehalten worden sind.

Die Prüfung und schließlich Bestätigung des Votums durch den Bischof verleiht dem Vorgang hinsichtlich der einzelnen im Votum genannten Absichten, Maßnahmen und Überlegungen ebenfalls nicht den Charakter eines wirksamen Rechtsgeschäftes. Im Zusammenhang mit der Bestätigung durch den Bischof wird das Votum für alle Beteiligten zu einer Rahmenplanung, auf die man sich erkennbar verständigt hat und deren Inhalte mit Priorität verfolgt werden, damit die im Zuge der weiteren Planung zu treffenden Vereinbarungen und Beschlüsse sich als tragfähig erweisen. Auch hierfür gilt, dass die in diesem Rahmen gefassten Absichten über einen Prozess von Beratung und Abwägung im Ergebnis als Beschlüsse des Kirchenvorstandes vorliegen müssen.

Ebenfalls für den Pfarrgemeinderat ist festzustellen, dass ausweislich der Protokolle der PGR-Sitzungen keine Beschlussfassung zum Votum dokumentiert ist. Diese findet sich im bereits erwähnten Protokoll von Propst Schmidt vom 15.01.2018 mit dem Ergebnis 14 Ja-Stimmen zu keinen Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Mag auch der Beschluss gefasst worden sein, gemäß § 10 der Satzung für Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Essen vom 14.09.2006 (KABL Essen 2013, Nr. 29) wurde die vorgeschriebene Form des Protokolls nicht eingehalten. Was zuvor hinsichtlich der Rechtsfolgen für den Kirchenvorstand dargelegt worden ist, ist auch hier einschlägig.

Mit Schreiben vom 24.04.2018 bestätigte der Bischof von Essen schriftlich das Votum. Die Zustimmung des Bischofs zum Votum unterliegt keinen speziell auf diesen Fall hin erlassenen Rechtsnormen.

Das Votum in diesem Zusammenhang unter Beachtung der Anweisung des Ordinarius, es zu fassen, einschließlich der Beschlussfassung durch die Gremien und einschließlich der Bestätigung durch den Bischof, ist im Ergebnis als allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 § 1 CIC zu verstehen.

Ein solches Ausführungssekret hebt gemäß can. 33 § 1 CIC das Gesetz nicht auf, auf das es sich bezieht und darf diesem nicht widersprechen. Weder das eine noch das andere ist hier der Fall, weil die inhaltlichen Bestimmungen des Ausführungsdekretes auf die Arbeitsweise der beiden Gremien einwirken. Die Gremien werden allerdings nicht zu bestimmten Beschlüssen aufgefordert bzw. veranlasst. Mit anderen Worten: Die Ausführungsbestimmungen in diesem Sinne verlangen keinen Beschluss des Kirchenvorstandes, mit dem bestimmte Rechtsgeschäfte hervorgebracht oder ausgelöst werden sollen.

Sowohl im Rahmen der den Visitatoren vorgetragenen Beschwerden als auch in einem Protokoll des Pfarrgemeinderates (09.12.2020) haben sich Hinweise darauf ergeben, dass die Information des Pfarrgemeinderates hinsichtlich der anstehenden (Teil-)Entscheidungen zu bestimmten Projekten aus dem Pfarreientwicklungsprozess sich als nicht hinreichend erwiesen haben. Insofern könnte es in diesem Zusammenhang zu Abstimmungen bzw. Stellungnahmen des Pfarrgemeinderates gekommen sein, die gemäß can. 126 CIC rechtsunwirksam sind.

Der Vorgang der dem PGR nicht vorgelegten Projektsteckbriefe stellt sich aus kirchenrechtlicher Sicht wie folgt dar: Rechtliche Grundlage der Arbeit des PGR ist zum einen die Satzung für die Pfarrgemeinderäte und zum anderen die Verordnung über die Kooperation von PGR und KV. Dem folgend lässt sich zusammenfassend formulieren, dass im Sinne einer negativen Abgrenzung der PGR nicht die Funktion eines Aufsichtsrates gegenüber dem KV hat. Hinsichtlich einer ebenfalls zusammenfassend allgemein positiven Bestimmung ist festzuhalten, dass wirtschaftliche/finanzielle Entscheidungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen – sei es auf ein einzelnes Projekt hin oder sei es auf die Betrachtung von Wechselwirkungen von Projekten miteinander hin – dem PGR obliegen, diese jeweils für das pastorale Leben der Pfarrei hin zu bewerten. Der Begriff „Pastoral“ ist unbestimmt. Er lässt sich

durch Begriffe wie z. B. Liturgie, Verkündigung, Caritas, Ökumene usw. näher bestimmen.

Die getroffene Vereinbarung zwischen den Gremien, die ihre Form in der Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe gefunden hat, verpflichtet die Steuerungsgruppe zur regelmäßigen Information über einzelne Projekte wie es im Formular über die Projektsteckbriefe vorgegeben ist.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Selbstverpflichtung ohne Rechtsanspruch, sondern um die konkrete Umsetzung des Rechtsanspruches des PGR, wie er sich aus Satzung und Verordnung ergibt. Mit der Geschäftsordnung und ihrer Verabschiedung durch die Gremien haben die Beteiligten den ihnen zur Verfügung stehenden Gestaltungsrahmen genutzt, wobei sie erkennbar nicht über die ihnen zustehenden Kompetenzen und Verantwortungen hinausgegangen sind. Störungen in der Erfüllung dieser (Selbst-)Verpflichtung sind keine ggf. bedauerlichen Beendigungen einseitig gegebener Absichtserklärungen, sondern müssen auf der Grundlage des gesetzlichen Anspruches durchsetzbar sein. Eine Verpflichtung zur Auskunft gegenüber jedermann in dieser Art und Umfang besteht nicht.

Die Durchsicht und Prüfung der Protokolle hat im Übrigen ergeben, dass eine hinreichend regelmäßige Berichterstattung aus der Steuerungsgruppe in den Gremien objektiv verifizierbar ist. Kritik in einzelnen Punkten über die Inhalte haben keinen Anhaltspunkt für Rechtsverstöße gezeigt.

Des Weiteren wurde im Rahmen der Visitation festgestellt, dass bislang aus den Überlegungen und der Projektarbeit heraus keine Beschlüsse des KV gefasst worden sind, die als genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der kirchenaufsichtlichen zuständigen Stelle vorgelegt worden sind. Beschlüsse dieser Art stellen in diesem Zusammenhang das Ergebnis der vorgängigen Beratungszusammenhänge dar. In Ermangelung solcher Beschlüsse im Berichtszeitraum fehlt es bereits an anfechtbaren Rechtsakten.

Festgestellt wurde allerdings, dass am 09.01.2020 eine Beauftragung zur Grundlagenermittlung, Vorplanung und Kostenabschätzung zum Projekt Domstuben an ein Architektenbüro kirchenaufsichtlich genehmigt worden ist. Dies zeigt, dass seitens

der Projektplanung auf der Ebene der Pfarrei Vorstellungen und Absichten über die weitere Projektentwicklung gereift sind, aber zunächst einer fachlichen Prüfung zu unterziehen sind.

4.3 Verantwortungsmanagement

Mehrfach ist in den vorliegenden Unterlagen die Rede davon, dass Herr Propst Schmidt seine Amtspflichten verletzt habe. Eine Amtspflichtverletzung seitens von Propst Schmidt konnte jedoch im Rahmen der Prüfung unter Berücksichtigung des Prüfungsgegenstandes nicht nachgewiesen werden. Im Zusammenhang mit dem Pfarreientwicklungsprozess war es unter kirchenrechtlicher Perspektive die tatsächliche Amtspflicht des Propstes, die Erstellung des Votums unter Beteiligung der Gremien zu veranlassen und dem Bischof zur Bestätigung vorzulegen. Dies ist nachweisbar geschehen. Im weiteren Verlauf des Pfarreientwicklungsprozesses hat der Pfarrer – wie es schon für die Gremien ebenfalls aufgezeigt wurde – keine über die allgemeinen Amtspflichten hinausgehende Rolle oder Verpflichtung. Auch für ihn gilt, dass in komprimierter und in gewisser Weise strukturierter Form keine anderen Vorgänge zu erledigen bzw. Aufgaben abuarbeiten sind, als sie sich unter anderen Umständen über einen längeren Zeitraum ohne die Veranlassung eines Votums ergeben würden. Propst Schmidt ist Mitglied des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates. Hinsichtlich der Wahrnehmung seiner amtlichen Aufgaben in diesen Gremien lässt sich keine Amtspflichtverletzung feststellen. Hinsichtlich seiner organisatorischen Aufgabe, die Personen und Ergebnisse der beteiligten Gremien (Pastoralteam, Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat, Steuerungsgruppe, Projektgruppen) in Verbindung zu setzen und zu halten, ist die Gefahr des Eindrucks, intransparent, voreingenommen oder eigene Interessen durchsetzen zu wollen, nicht unerwartbar. Beratungen und Absprachen, Planungen und Überlegungen, die nicht unmittelbar von allen Beteiligten geteilt werden, können ohne Weiteres den Anschein einer „manipulativen Strippenzieherei“ erwecken. Darüber hinaus ist hinsichtlich der Beurteilung der Rolle von Propst Schmidt im Pfarreientwicklungsprozess zu berücksichtigen, dass der Hintergrund bzw. die Veranlassung für diesen Prozess und die

damit verbundenen zu erwartenden Ergebnisse nicht nur ganz allgemein zu Veränderungen in der Pfarrei führen werden, sondern ganz konkret mit der Aufgabe von Gebäuden und Leistungen der Kirchengemeinde verbunden sind.

Im Rahmen der Prüfung unter Berücksichtigung des Prüfungsgegenstandes ist im Ergebnis die Feststellung zu treffen, dass zumindest über einen gewissen Zeitraum hinweg die Verantwortlichkeiten, insbesondere für Informationen über den Stand bzw. die Entwicklung von Projekten, nicht eindeutig kommuniziert waren, zumindest für Außenstehende nicht eindeutig erkennbar waren. Dazu ist festzuhalten, dass weder die Steuerungsgruppe, noch eine Projektgruppe die Aufgabe haben, Informationen über laufende Projekte außerhalb der Prozessarchitektur zu geben. Die interne Arbeit in den Projektgruppen und der Austausch über die Ergebnisse dieser Projektarbeit in den entscheidungsrelevanten Gremien ist bereits aufgrund ihres vorläufigen Charakters nicht geeignet, Gegenstand allgemeiner Mitteilungen oder Kommunikés zu werden.

Einzelne, teils öffentliche Äußerungen in Bezug auf Propst Schmidt und teils namentlich benannte Mitglieder der Gremien, teils die Gremien im Ganzen betreffend, wurden hinsichtlich ihrer ehrverletzenden und rufschädigenden Wirkung geprüft (cc. 220, 1390 § 2 CIC). Im Ergebnis ist dazu festzustellen, dass offensichtlich zwischen den Beschwerdeführern und Propst Schmidt im Besonderen sowie zwischen den Beschwerdeführern und den Mitgliedern in den Gremien ein zunehmend gestörtes und in einigen Fällen zerrüttetes Vertrauensverhältnis zu konstatieren ist. Einzelne Einlassungen sind hinsichtlich ihrer Diktion und der Art ihrer Verbreitung durchaus potentiell geeignet, nicht nur die konkreten Bemühungen hinsichtlich einiger Projekte, sondern die damit betrauten Personen auf Dauer zu beschädigen. Es ist in diesem Zusammenhang allerdings auch zu berücksichtigen, dass sowohl Kritik als auch Protest hinzunehmen sind.

5. Empfehlungen

1. Es wird empfohlen, dass sowohl der Kirchenvorstand als auch der Pfarrgemeinderat einmal im Quartal zum Abschluss ihrer ordentlichen Sitzungen als letzten Tagesordnungspunkt zeitlich begrenzt in öffentlicher Sitzung für Fragen, Anregungen und Austausch zur Verfügung stehen.
2. Bis spätestens Ende Oktober ist eine Priorisierung der Projekte vorzunehmen. Darüber, wie auch über die konkreten weiteren Schritte zu diesen Projekten ist in öffentlicher Veranstaltung die gesamte Pfarrei und Interessierte sowie die kirchenaufsichtliche Stelle im Bischöflichen Generalvikariat zu informieren. Die Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe ist einzuhalten.
3. Es wird empfohlen, den Visitationsbericht auf der Internetseite der Propsteipfarrei öffentlich zugänglich zu machen.

Begründung zu den Empfehlungen:

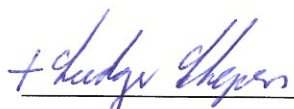
Das immer wieder genannte Thema der mangelnden Transparenz und Kommunikation beschäftigt die Propsteipfarrei im Pfarreientwicklungsprozess von Anfang an und zunehmend. Sowohl die Häufigkeit als auch die Komplexität der Anfragen, teilweise allerdings auch die nicht nachvollziehbare Wiederholung von bereits beantworteten Fragen, muss zu einer handhabbaren Praxis führen. Dass die Gremien als im Prozess Verantwortliche sich direkt zur Diskussion zur Verfügung stellen, könnte mittelfristig zur Entzerrung des Eindrucks der Kommunikationsverweigerung beitragen.

Der Pfarreientwicklungsprozess zieht sich seit der Bestätigung des Votums über fünf Jahre hin. Die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie sowie Verzögerungen durch Neuwahl der Gremien haben es den Verantwortlichen nicht leichter gemacht und Akzeptanz schwindet. In Verlauf der Zeit haben sich neue Herausforderungen

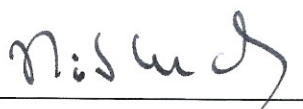
noch dazu addiert. Für die engagierten ehrenamtlichen Mitglieder der Gremien besteht die Gefahr der Überbeanspruchung und Frustration. Für die Mitglieder der Pfarrei, deren nahegelegener Kirchort infrage steht, ist eine jahrelange Unklarheit schwer zumutbar. Daher sind die Prozesse und Verfahrensschritte gegebenenfalls zu vereinfachen, in jedem Fall auf Effizienz hin zu überprüfen.

Der Transparenz wegen wird empfohlen, diesen Bericht öffentlich zugänglich zu machen.

Essen, den 22. März 2023



+ Lic. iur. can. Ludger Schepers
Weihbischof der Diözese Essen



Lic. iur. can. Hans Herbert Hölsbeck
Kanzler der Kurie des Bischofs von Essen



Dr. theol. Lic. iur. can. Anna Elisabeth Meiers
Diözesanrichterin